Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. XXII.

Bern, 22. Januar 1800. (2. Ventofe VIII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 15. Januar.

der Sorge für die öffentliche Ruhe beauftragt ward, hervorbringen wurden. sich auf diese erhaltenen Beweise von Anschlägen gegen die öffentliche Sicherheit, nicht der Manner ver- buch den Bedürfnissen und dem Charafter des hels sicherte, welche mit solchen strafbaren Entwürfen vetischen Bolks anpassend seie, wenn es alle Wills genommen.

Erlacher im Namen einer Commission tragt dar, sehn kann. an, über die Abgabe des Stothabers, wider Inbessen haufen fich die Falle taglich, in welchen

Schrift.

untheilbaren Republik,

Un die geseggebenden Rathe.

für das allgemeine Wohl, ausmachen muß, fie has ben Ihnen die mannigfaltigen Sohler und Gebrechen

des peinlichen Gesezbuchs vorgestellt.

Prosper Rath, 15. Januar.

Arasident: Fierz.

Der Vollziehungs Musschuß übersendet zu belie, den Willen geausser, das erwähnte Gesezbuch einer bigem Gebrauch die Aktenstücke über die unrechtmassenen Untersuchung zu unterwersen. Ruhig hatte der sizung vom 7ten dieses, der Mehrheit des oberste Gerichtshof das Resultat dieser leztern abges ehevorigen Direktoriums. (Sie sind pag. 27 und 28 martet, in der sesten lleberzeugung, das die Drings des neuen republikanischen Blatts schon abgedrukt. Lichkeit der Sache, verbunden mit Ihrem thätiger Esch er. Diese Aktenssücke kommen uns etwas siehen Siehenste Gewalt, welche vom 7ten dieses an, des Vaterlandes zu bewirken — bald eine wesentliche der Sorge für die össentliche Ruhe beaustragt ward, hervordringen würden.

umgiengen; da wir nun aber Bertheidigungs: Schrif, führ verbannen, wenn es Bestrafung der Berbrechen, ten von diesen Subjecten auf dem Cangleitisch haben, ohne allzugroße Harte, und so die Berbesserung der so fodere ich Vertagung bis zu Behandlung dieser Moralität des Volks bezwecken soll, es nicht das leztern. Dieser Untrag wird ohne Einwendung an Werk weniger Tage, sondern nur die Frucht der forgfältigsten Ueberlegung und des reifen Nachdenkens

auf an, über die Abgabe des Stothabers, wider Indessen häusen sich die Fälle täglich, in welchen welche sich einige Gemeinden im Canton Bern be. die Strenge der peinlichen Gesetze schwerzlich sühls schwerten, von der Bollziehungs; Gewalt nahere bar wird, wo der Richter, indem er sie auf den Auskunft abzusordern. Dieser Antrag wird ange; Berbrecher anwendet, vor ihrer Harte schaudert. Bürger Repräsentanten! der oberste Gerichtshof konnte Kuhn im Namen einer Commission legt ein Euch Beispiele worzählen, daß ein Mann, der mit warten der die Organisation das Koois, seiner zahlreichen Kamilie im aussersten Elende schmachze Sutachten vor , über die Organifation des Regie: seiner zahlreichen Familie im auffersten Glende schmache rungs; Ausschusses, welches bis nach seiner Ueber, tete, und in der Verzweiflung einen unbeträchtlichen fetzung auf den Canzleitisch gelegt wird. Diebstahl begeht, zu einer sechsjährigen Rettenstrafe, Der Obergericheshof übersendet folgende Zu- daß 2 unglüfliche mit Kindern beladene Wittwen, Diebstahl begeht, zu einer fechsjährigen Rettenstrafe, welche einige unbedeutende Stnicke Bettgewand ents Der oberfte Gerichtshof ber helvetischen einen und wendet, zu achtjahriger Buchthausftrafe, daß ein ars mes Madchen für einen fleinen, nachher freiwillig, mit bitterer Reue wieder erfesten Sausdiebstahl ebens Burger Gesegeber!
Berschiedene Cantonsgerichte und auch der ober: mod Familienvater, der in der Trunkenheit x Mfund fee Gerichtshof, haben lezthin, Ihre Ausmerksam Seife gestohlen, zu vieriahriger Einsperrung und zu teit, Bürger Gesegeber! auf einen Gegenstand gezeichtet, der einen wesentlichen Theil Ihrer Sorgen behülftich war, dei Nachtzeit, vermittelst Einsteigung

ui ein Haus einige alte Rleidungsstücke stabl, mitten, welche diese bedingte Ausdehnung ber richters vierzehnsähriger Rettenstrafe in Folge des Gesetzellichen Bewalt erzeugen könnte. verurtheilt werden muß. Aber er wurde Ihre Gest Erwägen Sie, BB. Gesetzgeber, daß nur die duld ermüden, und doch das Gemalde der traurigen Wahl übrig bleibt, durch diese Modifilation viels Die wenigsten Eriminal: Prozeduren an ihn gezogen Strenge hundert Gefallne mit unverhaltnismaßiger werden. Er begnügt fich, Ihnen anzuzeigen, daß beinahe unmenschlicher Sarte bestrafen zu lassen. Die Falle, die man beim Durchlesen Dieser Gesetze Erwägen Sie endlich, BB. Reprasentan poraussehen muß, wirklich eingetroffen sind, in welt das jeder Tag Verzug einen Unglücklichen mit Ketten chen derjenige, der in der Verzweiffung des Elends besaden kaun; und Sie werden nicht zögern, durch einige Lebensmittel entwendet, eben so bestraft wert eine solche Maaßregel den größten Schwierigkeiten ben muß, wie der Rauber, der durch feine fühnen des peinlichen Gefezbuches ichleunigst borzubeugen, Diebstähle gauze Kamilien an ben Bettelftaab bringt. bis baffelbe durch ein neues erfezt fenn wird. Indefe Gie führen, Burger , Reprafentanten, daß ein folifen lader Gie der oberfte Gerichtshof ein, diefes les ches Gefegbuch ohne Mobifitation nicht langer ber tere, als eines ber bringenoffen Bedürfniffe fur bas Maakstaab der Beurtheilung der Verbrechen senn Bohl des Ganzen, so viel möglich zu befördern. kann; oder wollten Sie vielleicht dem unglütlichen Bern, den 11. Jan. 1800. Difverhaltnif, daß es zwischen dem Berbrechen und der Strafe aufstellt, durch Begnadigung von den konstitutionellen Behörden abhelfen, so mogen Sie bedenfen, daß nicht der schüchterne Berurtheilte oder ber dieses Wegs Unkundige, sondern nur die Ruhnern, welche sich mit Petitionen hervordrangen, und von Ihnen gelangen, daß die häufigen wichtigen Geschäfte mit welchen die Bollziehung und die Gesetzt
gebung beladen sind, leicht der sorgkältigen, kalten
vorgelegt worden, und einst machte ich hierüber eis
ruhigen Untersuchung, welche die Prozesakten erfor
bern, nachtheilig senn könnten, daß übrigens die zu
häufigen Begnadigungen die nöthige Achtung des
Bolks sir die richterliche Sewalt schwächen müssen, die
Wielmehr scheint es schicklicher und zweckmäßiger, die
Natersuchung des Sewichts der eintretenden milderne ber vollziehenden Gewalt begunftigt werden, bis ju Untersuchung des Gewichts der eintretenden mildern zu ziehen, um diesen gemäß jene Strasen zu mins den Umständen der richterlichen Sewalt zu überlassen; dern. Man befürchtete Wilkühr von Seite der Nicht es ware daher nothwendig, und bis zu einem neuen ter; freilich ist dieß zum Theil Folge des Untrags, Geseibuch scheint das einzige Verbesserungsmittel duein nicht zu Unterdrückung der strasbaren Bürger, dallein nicht zu Unterdrückung der strasbaren Bürger, sondern eher zur Begünstigung, und also Menschlichs bei vorkommenden wesentlichen Milderungsgründen keit gegen dieselben, kann Wilkühr Statt haben; Die durch Die Strenge bes Gesejes verhangte Strafe Da das langere Berschieben dieses Gegenstandes viele einigermaffen lindern zu durfen.

Der oberste Gerichtshof legt Ihren weisen Prüs darauf an, diesen Gegenstand Morgens zu bes sungen, BB. Gesezgeber, diese Maaßnahme vor. handeln. Denn zwar die Grenzen der Gewalt des Richters Gmür unterstützt Koch, und hatte an seinem hiedurch um etwas erweitert werden, so erhalt er Untrag nichts anders auszusehen, als daß tein Mis nur die Macht gelinder zu fenn; wenn man fibrigens nimum der Strafen darin enthalten war, welches zu in Betrachtung gieht, daß vor bem peinlichen Gefes viel begunftigende Billfuhr den Richtern überlaßt; buch diese Macht weit ausgedehnter und bennoch Die er fodert auf Morgens von der Eriminalgesezgebunges Beftrafung der Berbrechen bei weitem nicht derjenige Commiffion ein Gutachten. Theil der Justizverwaltung war, det am meisten Tag Eustor ist Kochs Meinung, und glaubt, es del verdiente; daß endlich in Helvetien im Allgemei: sen nicht möglich, ein Minimum der Strasen zu nen so viel Gefühl sir Recht, und ein so großer bestimmen, weil die Vergehen sehr klein seyn Abschen vor dem Verbrechen herrscht, daß eine konnen. übermäßige Gelindigfeit in deffen Bestrafung nicht Der Gegenstand wird der Commiffion überwies ju befürchten ift, fo verschwinden die Bedentlichteis fen, um Morgens ein Gutachten vorzulegen.

bisdahin nie erhörten Sarte nicht erschöpfen, welche leicht für einige wenige Berbrechen eine und rdient Die Anwendung des peinlichen Gesezbuchs in die Itre gelinde Zuchtigung zu bewirken, oder durch langere theile der unglutlichen Aerbrecher bringt, weil nur Dauer des peinlichen Gefezbuchs in feiner ganzen

Erwägen Sie endlich , BB. Reprafentanten,

Republikanischer Gruß.

Der Bice , Prafident am obgeften Gerichtshof, J. R. Ringier. Der Gerichts : Schreiber, J. C. hurner.

Unglückliche wehr verursachen wird, so trage ich